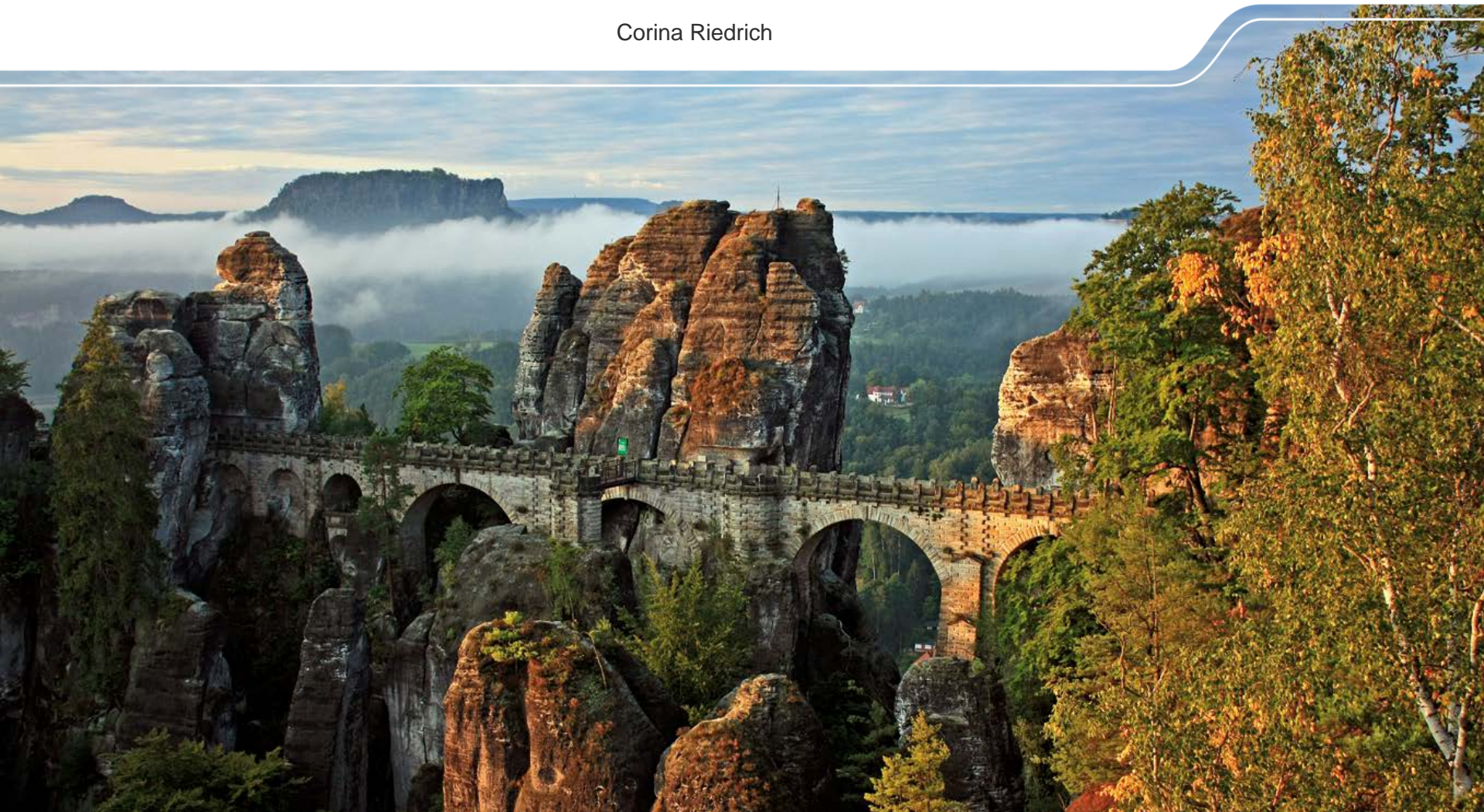


1. Landesqualitätskonferenz der klinischen Krebsregister in Sachsen Status quo – 2 Jahre Sächsisches Krebsregistergesetz

Corina Riedrich



Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG

- Sicherstellung einer aussagekräftigen onkologischen Qualitätsberichterstattung für Leistungserbringer, Entscheidungsträger und Patienten
- Verpflichtung der Bundesländer, flächendeckend klinische Krebsregister einzurichten und die für deren Betrieb notwendigen Bestimmungen einschließlich datenschutzrechtlicher Regelungen zu erlassen
- Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualität der klinischen Krebsregister, ihre Strukturen und Prozesse (sog. Förderkriterien)

I Aufgabenspektrum der klinischen Krebsregister

- personenbezogene Erfassung der Daten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von bösartigen Neubildungen
- Auswertung der Daten und Rückmeldung an Leistungserbringer
- Datenaustausch mit anderen regionalen klinischen Krebsregistern
- Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung
- Beteiligung an der Qualitätssicherung des G-BA
- Zusammenarbeit mit Zentren in der Onkologie
- Erfassung von Daten für die epidemiologischen Krebsregister
- Bereitstellung notwendiger Daten zur Herstellung von Versorgungstransparenz und zu Zwecken der Versorgungsforschung

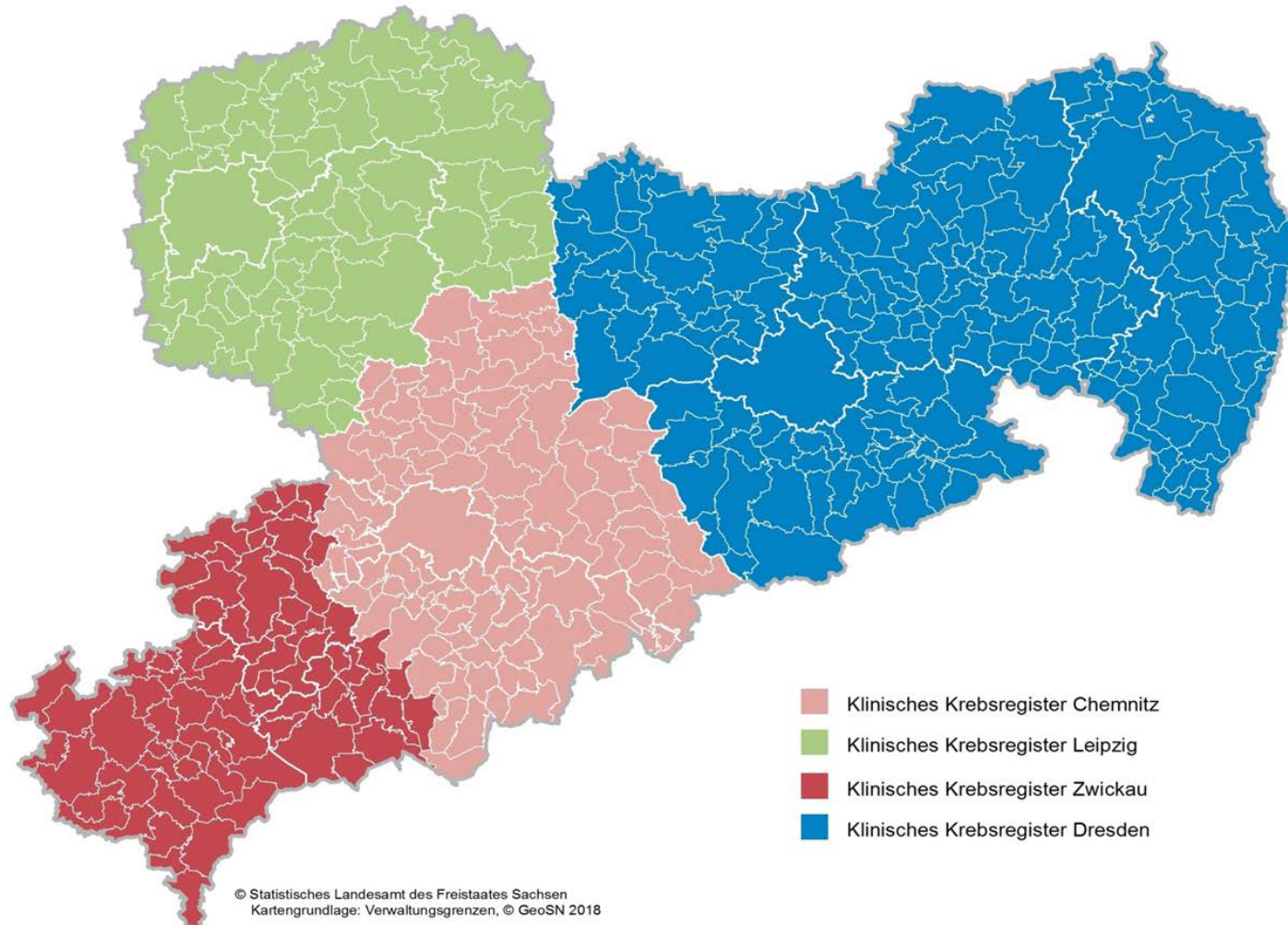
Sächsisches Krebsregistergesetz – SächsKRegG

Umsetzungsstand Februar 2020

- Zweck und Aufgaben der Klinischen Krebsregistrierung
 - Regelung der Einzugsgebiete der KKR (Krebsregistereinzugsgebiets-VO)

- Begriffsbestimmungen zu:
 - Leistungserbringern, Meldeanlässen und Identitätsdaten sowie
 - medizinischen Daten und meldungsbezogenen Daten

Einzugsgebiete und Registerstandorte



I Regelungen zu Meldungen an die KKR und Aufgabenerfüllung durch die KKR

- Normierung einer gesetzlichen Meldepflicht der Leistungserbringer an die zuständigen KKR innerhalb von 4 Wochen
 - ➔ Anteil liegt regional zw. 27 und 40 Prozent
- strukturierte elektronische Meldung im Format des ADT/GEKID-Basisdatensatzes unter Verwendung von einheitlichen Meldeformularen (Übergangsregelung zur Übermittlung von Meldungen in Papierform)
 - ➔ Anteil liegt regional zw. 15 und 51 Prozent
- Datenaustausch und -abgleich mit anderen klinischen Krebsregistern
 - ➔ erfolgt länderübergreifend seit 2019

I Widerspruchsrecht und Informationspflicht

- Der Patient hat das Recht, der Speicherung der ihn betreffenden Daten in einem klinischen Krebsregister zu widersprechen.
 - ➔ bisher 2 gültige Widersprüche
- Informationspflicht der Leistungserbringer gegenüber dem betroffenen Patienten
- Recht des Patienten auf umfassende Auskunft hinsichtlich der gespeicherten Identitäts- und medizinischen Daten
 - ➔ in wenigen Fällen in Anspruch genommen

I Rückmeldung an Leistungserbringer

- Regelmäßige Bereitstellung relevanter Daten von tumorspezifischen Auswertungen an die Leistungserbringer in aggregierter Form
 - ➔ insgesamt 706 Rückmeldungen
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Zentren der Onkologie
 - ➔ insgesamt 45 Kooperationsvereinbarungen
- Übermittlung patientenbezogener tumorspezifischer Rückmeldungen an den Leistungserbringer
 - ➔ 12 Krankenhäuser und 1 Pathologie beteiligen sich an unterschiedlichen Tumorboards

I Auswertungen und wissenschaftliche Nutzung der Daten

- Daten können auf Antrag für Forschungsprojekte und wissenschaftliche Projekte zur Verfügung gestellt werden
 - ➔ 2 Anträge auf Datennutzung durch wiss. Beirat bewilligt
- Durchführung von regionalen Qualitätskonferenzen
 - ➔ 8 Konferenzen mit unterschiedlichen Schwerpunkten

I Ordnungswidrigkeiten

- Regelung dient der Einhaltung der Meldepflicht und anderer gesetzlich vorgesehener Pflichten (Vollständigkeit der Meldungen, Geheimhaltungspflicht, Aufklärung des Patienten)
 - Kliniken und onkologisch tätige Ärzte, die wenig oder und nicht melden